

Satzung

Biker-SaarLorLux e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Biker-SaarLorLux e.V.“, im Folgenden Verein genannt.

1.2 Sitz des Vereins ist in Dillingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein hat den Zweck, **Not leidende Kinder** und deren Familien zu unterstützen. Dies geschieht mittelbar, indem Gelder an Organisationen gegeben werden, die ihrerseits gemeinnützig und /oder mildtätig sind und ihrem Satzungszweck gemäß Not leidende Kinder unterstützen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Beschaffung und Hingabe von Geld- und Sachmitteln an die geförderten Körperschaften
- Öffentlichkeitsarbeit

2.3 Der Verein kann alle rechtlich zulässigen Tätigkeiten ausüben und Maßnahmen ergreifen, die dem Vereinszweck dienen. Insbesondere geschieht dies durch das jährliches Bikertreffen „Biker für Kinder“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

- 4.1 Das Vereinsvermögen wird aus den Erträgen der Vereinstätigkeit nach § 2 gebildet. Es wird den begünstigten Organisationen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.2 Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ein gebundenes Vereinskaptal als Rücklage bilden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.
- 4.3 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes zu nutzen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer entstehenden notwendigen Aufwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Nur aktive Mitglieder genießen aktives und passives Wahlrecht.
- 5.2 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes wird vom Vorstand des Vereins getroffen. Das neue Mitglied erklärt danach seinen Beitritt zum Verein.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand oder durch Ausschluss gemäß § 5.3.
- 5.3 Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, so kann der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat, dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dies gilt auch, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeträgen in Rückstand ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.1.1 Beratung von Grundsatzfragen der Vereinsarbeit.
 - 7.1.2 Wahl des Vorstands.
 - 7.1.3 Wahl zweier Rechnungsprüfer.**
 - 7.1.4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

- 7.1.5 Entlastung des Vorstandes.
- 7.1.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten; diese Frist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden. Der erste Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Auflösung oder Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende unterzeichnet.
- 7.4 Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Dies ist auf Anfrage jedem Vereinsmitglied vorzulegen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 **Die Mitgliederversammlung wählt 8 Vorstandsmitglieder.**
 - 1. erster Vorsitzender
 - 2. zweiter Vorsitzender
 - 3. Kassenwart
 - 4. Schriftführer
 - 5. vier Beisitzer
- 8.2 Die Amtszeit des Vorstands beträgt **2 Jahre**. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- 8.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich, insbesondere auch durch jedes geeignete Medium der Textübermittlung gefasst werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

- 9.1 Der Kassenwart hat nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung vorzulegen.
- 9.2 **Die Jahresrechnung des Vereins ist durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer, zwei Rechnungsprüfer, werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.**

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 12 Auflösung

12.1 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an begünstigte Organisationen gemäß § 2, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Welche Organisationen dies sind, bestimmt der Vorstand.

Voraussetzung ist die vorherige Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Die *Gründungsmitglieder* des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _Unterschriften können beim Vereins Vorstand eingesehen werden.

Saarlouis , den 13.10.2008